

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

**Bremer Entsorgungsbetriebe
-Bereich Abwasser-
Schiffbauerweg 22
28237 Bremen**

Auskunft erteilt
Frau Borchert

Dienstgebäude:
Hanseatenhof 5
Zimmer D 108

T (04 21) 361 54 87
F (04 21) 496 54 87

E-mail
barbara.borchert
@umwelt.bremen.de

EDV-Nr.: 3757/18
Az.: 634-14-13/1

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
340-3

Bremen, 26. Februar 2010

**Einleitung von in der Kanalisation gesammeltem Abwasser aus der Kläranlage Seehausen
in den Vorhafen des Neustädter Hafens bei Weser Strom-Km 8,120 I. U. in Bremen-Seehausen**

hier: Wasserrechtliche Erlaubnis Nr.: I / 17 / 2003 vom 20. Oktober 2003 in der Fassung des Nachtrages N1 vom 10. Juli 2007

Ihr Antrag vom 28. Oktober 2009

Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis Nr.: I / 17 / 2003 (N2)

Die wasserrechtliche Erlaubnis Nr.: I / 17 / 2003 in der Fassung des Nachtrages N1 wird wie folgt geändert:

1. Tenor

Den Bremer Entsorgungsbetrieben (BEB), Schiffbauerweg 22, 28237 Bremen,

wird gemäß § 10 des Bremischen Wassergesetzes (BremWG) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG) unbeschadet aller Rechte des Staates und Dritter die widerrufliche Erlaubnis unter den nachstehende Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt, in der Kanalisation gesammeltes Abwasser, das im wesentlichen aus

Haushaltungen oder aus Haushaltungen und Anlagen stammt, die gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sofern die Schädlichkeit des Abwassers mittels biologischer Verfahren mit gleichem Erfolg wie bei Abwasser aus Haushaltungen verringert werden kann, über ein Einleitungsbauwerk einen Jahresschmutzwasservolumenstrom (Trockenwetterabfluss) bis zu

36.481.000 m³/a

in den Vorhafen des Neustädter Hafens bei Weser-Strom-Km 8,120 I. U.
einzuleiten.

Im Übrigen bleibt die Erlaubnis unverändert.

Begründung

Als Ursache der geringeren Abwassermengen ist von den bekannten rückläufigen Wasserverbräuchen in Haushaltungen sowie Industrie und Gewerbe auszugehen. Hinzu kommen die geringeren industriellen und gewerblichen Wasserverbräuche in 2009 infolge der Wirtschaftskrise.

Der Jahresschmutzwasservolumenstrom (Trockenwetterabfluss) berücksichtigt die durchschnittlichen Mengen der letzten 5 Jahre. Weicht der aktuelle 5-Jahresmittelwert um mehr als 500.000 m³ von dem festgesetzten Wert ab, wird der Jahresschmutzwasservolumenstrom entsprechend angepasst.

Zur besseren Lesbarkeit wird dieser Wert auf volle tausend Kubikmeter gerundet.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird hiermit antragsgemäß angepasst.

Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von € 110,00 festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die

- §§ 4, 13, 14 und 15 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 08. April 2003 (Brem.GBl. S. 147) und auf
- Nr. 30.1.1.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 26. August 2008 (Brem.GBl. S. 297).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez

Borchert